

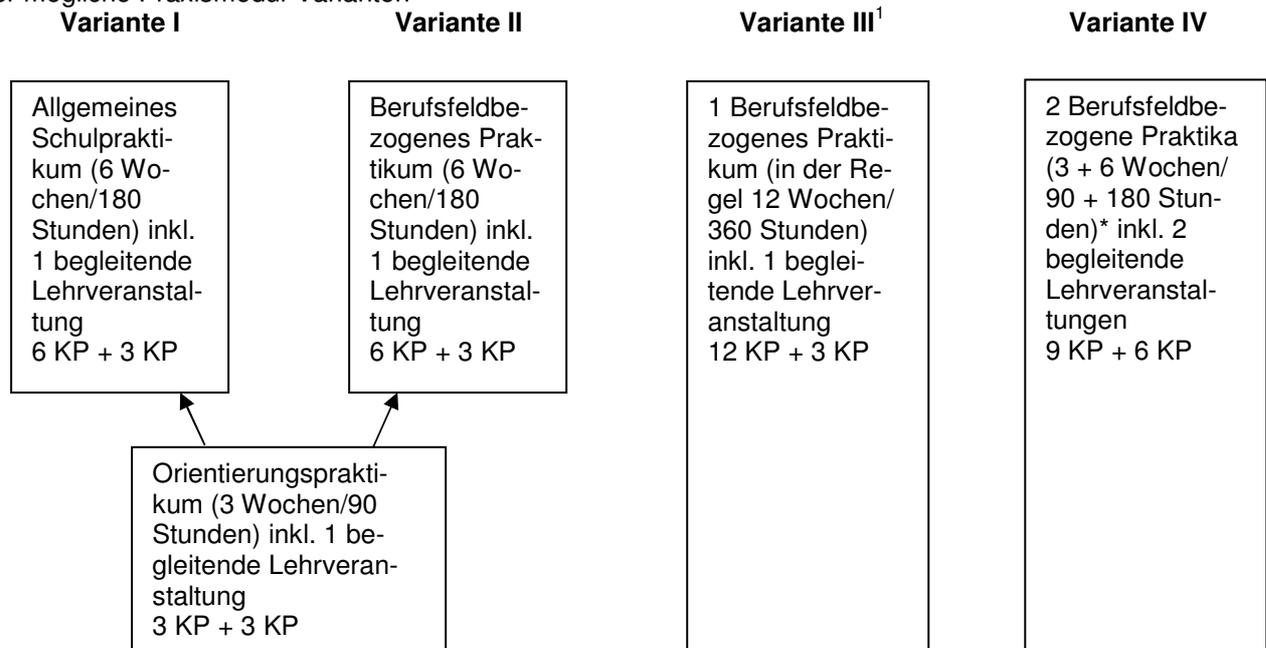
Änderung der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

vom 31.08.2006

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 30.08.2006 die folgende Änderung der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang vom 31.05.2005 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität 2/2005) beschlossen.

Übersicht

über mögliche Praxismodul-Varianten



Studierende mit dem Berufsziel Lehramt absolvieren ihre Praxismodul nach der Variante I. Alle anderen Studierenden können je nach fachlichem Angebot zwischen den Varianten II bis IV wählen.

Abschnitt I

1. In § 3 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Praxismodule bestehen in der Regel aus mindestens einer Lehrveranstaltung und dem Praktikum.“

2. In § 3 Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen und folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„Es wird empfohlen, Praktika nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen der Fächer bzw. des Didaktischen Zentrums (diz) im Ausland zu absolvieren.“

3. In § 6 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„In der **Anlage 2** sind besondere Bestimmungen für Studierende mit außerschulischem Berufsziel geregelt.“ Satz 2 wird zu Satz 3. Hinter dem Wort „Ausführungsbestimmungen“ wird „(**Anlage 3**)“ eingefügt. Satz 3 (alt) wird gestrichen.

4. Folgende grafische Übersicht wird eingefügt:

¹ Je nach Institution und Wochenarbeitszeit kann die Anzahl der Wochen variieren. Das Praktikum kann auch in zwei unterschiedlichen Einrichtungen absolviert werden. Gehören die beiden unterschiedlichen Einrichtungen demselben Berufsfeld an, genügt die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sowie das Verfassen eines Berichts. Näheres kann in den Ausführungsbestimmungen der Fächer geregelt werden.

5. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 1
Besondere Bestimmungen für Studierende mit
dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (Master of Education)**

Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (M.Ed.) müssen zwei Praxismodule absolvieren. Das erste Praxismodul umfasst ein Orientierungspraktikum von in der Regel drei Wochen / 90 Stunden (6 Kreditpunkte) und das zweite Praxismodul umfasst ein Schulpraktikum von sechs Wochen / 180 Stunden (9 Kreditpunkte).

1. Praxismodul: Orientierungspraktikum

(1) Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie ein Orientierungspraktikum von in der Regel 3 Kreditpunkten.

(2) Das Orientierungspraktikum soll in Tätigkeitsfeldern der Vermittlung außerhalb der Schule, aber einschließlich der frühkindlichen Bildung abgeleistet werden. Dies können sein:

- Bildungseinrichtungen (außerschulischer Bereich),
- sozialpädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
- Betriebe/Unternehmen,
- Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen,
- Vereine o. ä. Einrichtungen,
- Kirchengemeinden o. ä. Einrichtungen.

(3) Das Angebot der Praxismodule mit Orientierungspraktikum wird von den Studiendekaninnen und Studiendekanen unter Beteiligung des Didaktischen Zentrums (diz) koordiniert.

(4) Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 dieser Ordnung entsprechend. Das Praxismodul: Orientierungspraktikum wird nicht benotet.

(5) Studierende, die eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, können sich das Praxismodul insgesamt – Praktikum und begleitende Lehrveranstaltung – anrechnen lassen. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 3) festlegen.

(6) Studierenden kann auf Antrag die Praxiszeit des Moduls angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- eine mindestens dreimonatige Vollzeitätigkeit oder ein dreimonatiges Ganztagspraktikum in Betrieben/Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen, die bzw. das nicht länger als sechs Jahre zurückliegt,
- eine mindestens einjährige selbstständige Leitung einer Jugendgruppe (z. B. Musik- oder Sportverein) oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit.

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende schriftliche Ausarbeitungen (Bericht) vorzulegen und in die begleitende Lehrveranstaltung des entsprechenden Praxismoduls einzubringen. Der Besuch dieser Veranstaltungen bleibt verpflichtend. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 3) festlegen.

2. Praxismodul: Schulpraktikum

(1) Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie ein Schulpraktikum von in der Regel 6 Kreditpunkten.

(2) Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (M.Ed.) müssen ein Praktikum von in der Regel sechs Wochen / 180 Stunden in einer Schule erfolgreich absolviert haben. Das Schulpraktikum wird von den Studierenden in der Regel in der Schulform durchgeführt, für die sie das Lehramt anstreben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Schulpraktikum für Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und für Sonderpädagogik ist der erfolgreiche Abschluss des Professionalisierungsmoduls PB 6 Pädagogik: Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder. Näheres, insbesondere zu weiteren empfohlenen Modulen, regelt die Studienordnung.

(4) Die Praktika in den Schulen werden auf der Grundlage einer Vereinbarung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit den Schulbehörden geregelt.

(5) Das Schulpraktikum soll unter Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische/fachwissenschaftliche Studienelemente verbinden und den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, ihre Berufsmotivation und Berufseignung sowie die Wahl des Lehramtes zu überprüfen.

(6) Das Angebot der Praxismodule mit Schulpraktikum wird über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert. Das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über die Geschäftsstelle des Didaktischen Zentrums (diz) geregelt.

(7) Das Schulpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und zu vereinbarten Unterrichtsstunden Planungen vorgelegt, dokumentiert und reflektiert wurden und
- die Schule und die oder der Lehrende bescheinigen, dass aufgrund der Tätigkeit in der Schule und der Unterrichtsversuche „keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen“.²
- die oder der Verantwortliche des Praxismoduls bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden; dazu gehören das Exposé (Vorplanungen zur Durchführung), der Praktikumsbericht (Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge sowie der Auswertung) und die abschließende Präsentation (Darstellung besonderer Ergebnisse zum Praktikumschwerpunkt).

(8) Grundlage der Benotung im Praxismodul sind die Leistungen, die in der Vorbereitung des Schulpraktikums und bei der Dokumentation und Auswertung (Praktikumsbericht und Abschlusspräsentation) gezeigt wurden.“

6. Folgende Anlage 2 wird neu eingefügt:

**„Anlage 2
Besondere Bestimmungen für Studierende mit außerschulischem Berufsziel**

(1) Studierende mit einem außerschulischem Berufsziel absolvieren ein oder zwei Praxismodule mit berufsfeldbezogenem Praktikum im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten.

(2) Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie ein Praktikum von in der Regel 12 Kreditpunkten. Werden zwei Praxismodule absolviert, so umfassen die begleitenden Lehrveranstaltungen 6 Kreditpunkte und die Praktika 9 Kreditpunkte.

(3) Werden zwei Praxismodule absolviert, so kann auch das Orientierungspraktikum in den unter Anlage 1 Punkt 1 genannten Tätigkeitsfeldern absolviert werden. Für die Anrechnung des Orientie-

rungspraktikums gelten die unter Anlage 1 Punkt 1 genannten Bedingungen.

(4) Das Angebot der Praxismodule wird von den Studiendekaninnen und Studiendekanen koordiniert.

(5) Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 dieser Ordnung entsprechend. Praxismodule im Umfang von mindestens 9 Kreditpunkten werden benotet. Alle anderen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 3) festlegen.

(6) Studierende, die eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, können sich das Praxismodul insgesamt – Praktikum und begleitende Lehrveranstaltung – anrechnen lassen. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 3) festlegen.

(7) Studierenden kann auf Antrag die Praxiszeit des Moduls angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- eine mindestens dreimonatige Vollzeittätigkeit oder ein dreimonatiges Ganztagspraktikum in Betrieben/Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen, die bzw. das nicht länger als sechs Jahre zurückliegt,
- eine mindestens einjährige selbstständige Leitung einer Jugendgruppe (z. B. Musik- oder Sportverein) oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit.

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende schriftliche Ausarbeitungen (Bericht) vorzulegen und in die begleitende Lehrveranstaltung des entsprechenden Praxismoduls einzubringen. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist dennoch verpflichtend. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 3) festlegen.

(8) Grundlage der Bewertung im Praxismodul sind die Leistungen, die in der Vorbereitung des Praktikums (Exposé), in der Durchführung sowie deren Dokumentation und Auswertung (Praktikumsbericht und Abschlusspräsentation) gezeigt wurden.

7. Folgende Anlage 3 wird neu eingefügt:

**„Anlage 3
Ausführungsbestimmungen**

Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt / Wirtschaftswissenschaften

² Siehe Durchführung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Niedersachsen, Rd. Erl. des MK vom 08. Mai 1998, zu § 26, 4.2 Buchstabe d.

A. Besondere Bestimmungen für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen

Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (M. Ed.) müssen zwei Praxismodule absolvieren. Das erste Praxismodul umfasst ein Betriebspraktikum von drei Wochen / 90 Stunden (6 Kreditpunkte) und das zweite Praxismodul umfasst ein Schulpraktikum von sechs Wochen / 180 Stunden (9 Kreditpunkte).

1. Praxismodul: Betriebspraktikum

(1) Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie ein Betriebspraktikum von in der Regel 3 Kreditpunkten.

(2) Das Betriebspraktikum soll in Betrieben abgeleistet werden.

(3) Das Angebot der Praxismodule mit Betriebspraktikum wird vom Didaktischen Zentrum (diz) unter Beteiligung des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik koordiniert.

(4) Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 Abs. 1 dieser Ordnung entsprechend. Das Praxismodul „Betriebspraktikum“ wird nicht benotet.

(5) Eine vor dem oder während des Studiums erbrachte außeruniversitäre Leistung kann als Praxismodul „Betriebspraktikum“ auf Antrag angerechnet werden, wenn:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt oder
- ein Betriebspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer abgeleistet und ein Praktikumsbericht mit Angaben zu Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution sowie der erbrachten Tätigkeiten vorgelegt wird.

B. Besondere Bestimmungen für Studierende der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt und Wirtschaftswissenschaften mit außerschulischem Berufsziel

1. Die Studierenden der o. g. Studiengänge absolvieren ein Praxismodul von 15 Kreditpunkten.

2. Dieses umfasst ein Praktikum oder mehrere Praktika mit einer Gesamtdauer von acht Wochen (12 KP) sowie eine Begleitung in Lehrveranstaltungen (3 KP).

3. Die Praktika sollen in Betrieben, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen (einschließlich der Hochschulen), Verbänden oder Organisationen abgeleistet werden, die den Praktikantinnen und Praktikanten eine mit dem Studienfach oder der künftigen Berufstätigkeit zusammenhängende Tätigkeit anbieten können.

4. Die Begleitung in Lehrveranstaltungen erfolgt im Rahmen solcher Lehrveranstaltungen, die an Themen der Praktika anknüpfen und deren Lehrende die Betreuung eines Praktikumsberichts gewährleisten können.

5. Ein Praktikumsbericht soll Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution, die Beschreibung der eigenen Arbeit und der Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die eigenen Tätigkeiten und die dabei gemachten Erfahrungen enthalten. Er wird von dem die begleitende Lehrveranstaltung durchführenden Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

6. Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum bzw. den Praktika gilt § 4 Abs. 1 dieser Ordnung entsprechend, wobei der Modulverantwortliche der die begleitende Lehrveranstaltung durchführende Lehrende ist. Das Praktikum bzw. die Praktika werden nicht benotet.

7. Eine vor dem oder während des Studiums erbrachte außeruniversitäre Leistung kann als Praxismodul auf Antrag angerechnet werden, wenn:

- a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt oder
- b) ein Betriebspraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer abgeleistet und ein Praktikumsbericht mit Angaben zu Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution sowie der erbrachten Tätigkeiten vorgelegt wird.

Pädagogik

1. Studierende im Fach Pädagogik absolvieren ein Praxismodul.

2. Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 4 Kreditpunkten sowie ein Praktikum von 11 Kreditpunkten. Das Praktikum umfasst 320 Stunden.

3. Das Praktikum gliedert sich in drei Phasen:

- Vorbereitung
- Durchführung

- Nachbereitung

4. Das Praktikum kann je nach Umständen und Erfordernissen der Praktikums Einrichtung als 8-Wochen-Block oder gestreckt über einen längeren Zeitraum abgeleistet werden. Es soll in der Regel in einer einzigen Einrichtung durchgeführt werden. Es kann sowohl im Inland als auch im Ausland absolviert werden.
5. Die Suche und Organisation des Praktikumsplatzes erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann eine Unterstützung durch Einrichtungen der Universität geleistet werden.
6. Das Praktikum ist in fachlich einschlägigen Tätigkeitsfeldern abzuleisten.

Dies können sein:

- Bildungseinrichtungen,
- sozialpädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
- Betriebe,
- Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen,
- Vereine o. ä. Einrichtungen,
- Kirchengemeinden o. ä. Einrichtungen.

7. Das Angebot der Praxismodule wird von Lehrenden der Fakultät I koordiniert. Die Anmeldung erfolgt in der ersten Veranstaltungssitzung des Vorbereitungsseminars.
8. Eine dem Praktikum gleichwertige praktische Tätigkeit kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen wird:
 - eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
 - eine mindestens viermonatige Berufstätigkeit in einem fachlich einschlägigen Berufsfeld,
 - ein mindestens achtwöchiges Praktikum in einem fachlich einschlägigen Berufsfeld,
 - eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem fachlich einschlägigen Berufsfeld, die mindestens 320 Stunden umfasst,
 - ein freiwilliges soziales Jahr oder ökologisches Jahr, soweit es in einem fachlich einschlägigen Rahmen abgeleistet wurde,

- Zivildienst, soweit er in einem fachlich einschlägigen Rahmen abgeleistet wurde.

Die zur Anrechnung nachgewiesenen Praktika bzw. Ausbildungsabschlüsse bzw. einschlägigen beruflichen Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Anerkennung ist bei dem Praktikumsbeauftragten des Faches Pädagogik zu beantragen und wird von ihm vorgenommen; über die Praxiserfahrungen ist ein Praktikumsbericht vorzulegen, der benotet wird. Die Teilnahme an den Vor- und Nachbereitungsseminaren ist verpflichtend.

9. Das Praktikum soll Einblicke in berufspraktisch relevante Arbeitsfelder und in die pädagogische Berufspraxis ermöglichen. Im Praktikum sollen Erfahrungen des berufspraktischen Handelns und Kenntnisse über Strukturen pädagogischer Arbeitsplätze erworben werden.
10. Über das abgeleistete Praktikum ist eine Bescheinigung der Institution vorzulegen, in der das Praktikum absolviert wurde
11. Das Praxismodul ist bestanden wenn
 - das Praktikum erfolgreich abgeleistet wurde
 - das Vor- und Nachbereitungsseminar besucht wurde

der vorgelegte Praktikumsbericht mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

Sportwissenschaft

1. Studierende der Sportwissenschaft müssen ihr Orientierungspraktikum in einem Sportverein ableisten (Vereinspraktikum). Der Sportverein muss folgende Bedingungen erfüllen: Mehrspartenverein mit unterschiedlichen ziel- und altersgruppenbezogenen Angeboten sowie hauptberufliche Verwaltung oder Einsatz einer hauptberuflichen Sportlehrkraft oder Gewährleistung einer praktikumsbegleitenden Betreuung durch verantwortliche Funktionsträger des Vereins.³
2. Das Vereinspraktikum setzt die Teilnahme an der (im Verzeichnis Sportwissenschaft angekündigten) einführenden Lehrveranstaltung voraus, verlangt die Abfassung eines Praktikumsberichts und schließt mit Veranstaltungen zur Auswertung ab.
3. Das Praktikum im Sportverein umfasst 120 Zeitstunden bzw. 4 Wochen à 30 Stunden (4 Kreditpunkte). Für die einführenden und aus-

³ Vgl. Runderlass des MK vom 08.05.1998 mit Änderung vom 16.06.1999

wertenden Veranstaltungen sowie die Abfassung des Praktikumsberichts sind 60 Zeitstunden vorgesehen (2 Kreditpunkte).

4. Die Sportstudierenden suchen sich selbst den Mehrspartenverein für ihr Vereinspraktikum. Sie melden ihr Vereinspraktikum bei dem Modulverantwortlichen in der Sportwissenschaft an.
5. Die Bescheinigung zur Ableistung des Vereinspraktikums wird durch den jeweiligen Modulverantwortlichen des Praxismoduls Orientierungspraktikum des Faches Sportwissenschaft erteilt.
6. Die Ableistung des Praktikums im Sportverein (120 Stunden) kann Studierenden auf Antrag bei dem Modulverantwortlichen des Praxismoduls Orientierungspraktikum des Faches Sportwissenschaft angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird:
 - eine mindestens dreimonatige Vollzeit-tätigkeit oder ein dreimonatiges Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen mit sportbezogenen, pädagogischen oder therapeutischen Aufgaben; oder
 - eine mindestens einjährige selbständige Leitung in einem Sportverein auf der Grundlage einer erworbenen Übungsleiter- oder Trainerlizenz.

In beiden Fällen der Anerkennung ist jedoch die Teilnahme an den einführenden und auswertenden Lehrveranstaltungen sowie die Abfassung eines Berichts über die sportbezogenen Fragen bei der Vollzeittätigkeit bzw. eines Vereinsberichtes über die Tätigkeiten im Sportverein (60 Stunden).“

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

(2) Für Studierende, deren Praxismodul: Orientierungspraktikum vor Inkrafttreten dieser Änderung bereits benotet wurde, wird diese Note auf Antrag bei der Bildung der Note für den Professionalisierungsbereich sowie bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.